

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 315d i. V. m. § 289f HGB

INHALT

I. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes (Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex)

II. Vergütungsbericht und Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder

III. Praktiken der Unternehmensführung

IV. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

V. Aktionäre und Hauptversammlung

VI. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

VII. Aktienbesitz der Organmitglieder

VIII. Director's Dealings

Als börsennotierte Aktiengesellschaft gibt die Splendid Medien AG gemäß § 315d i. V. m. § 289f HGB folgende zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Splendid Medien AG und des Konzerns ab. Die Ausführungen gelten demgemäß für die Splendid Medien AG und den Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Die Splendid Medien AG und die konzernverbundenen Unternehmen werden nachfolgend gemeinsam auch als „**Splendid Gruppe**“ bezeichnet.

Die Erklärung zur Unternehmensführung umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, die Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand, einschließlich Angaben zur Corporate Governance, zum Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat und Vorstand und zu den gesetzlichen Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen.

I. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes (Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex)

Am 8. Dezember 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 AktG haben jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Anregungen und Empfehlungen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, von denen die Gesellschaften abweichen können; in letzterem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Erklärung

Die zuletzt vom Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG abgegebene Entsprechenserklärung datiert vom 25. März 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

1. Empfehlung A.1 DCGK

Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Der Vorstand hat in der Unternehmensstrategie bisher neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen ökologische und soziale Ziele nicht berücksichtigt. Dies ist derzeit auch für die Zukunft nicht beabsichtigt. Die Unternehmensplanung enthält keine ökologischen und sozialen Ziele. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele in der Unternehmensplanung in diesem Zusammenhang.

Begründung: Das Geschäftsmodell der Splendid Gruppe geht mit einem geringen Ressourcenverbrauch einher. Die Erfüllung von sozialen Zielen insbesondere im Sinne der Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen wird aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Unternehmensstrategie und die Aufstellung der Unternehmensplanung in der bisherigen Form hinreichend berücksichtigt. Der Vorstand hat daher sowie mit Blick auf die für die Splendid Gruppe geltenden gesetzlichen Berichtspflichten im Rahmen des Jahresabschlusses bisher auf die Verankerung von ökologischen und sozialen Zielen in der Unternehmensplanung und der Unternehmensstrategie verzichtet.

2. Empfehlung A.3 DCGK

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Splendid Gruppe deckt bislang keine nachhaltigkeitsbezogenen Ziele im Sinne ökologischer und sozialer Themen ab. Der Vorstand plant jedoch, ausgewählte und für die Unternehmensgruppe relevante ökologische und soziale Themen in das Risikofrüherkennungssystem aufzunehmen, um der Empfehlung A.3 künftig zu entsprechen.

3. Empfehlung A.5 DCGK

Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem gemäß §91 AktG eingerichtet. Der Abschlussprüfer beurteilt im Prüfungsbericht das rechnungslegungsbezogene IKS sowie das Risikofrüherkennungssystem gemäß § 317 Abs. 4 HGB. Es besteht keine darüberhinausgehende gesetzliche Verpflichtung, nicht rechnungslegungsbezogene Komponenten des internen Kontrollsystems im Lagebericht darzulegen sowie Stellung zu dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher eine Abweichung von der Empfehlung A5.

4. Empfehlung B.1 DCGK

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

Die Frauenquote auf der Vorstandsebene beträgt 0%.

Begründung: Der Aufsichtsrat legt im Hinblick auf den Vorstand neben allgemeinen Eignungskriterien grundsätzlich Wert auf Vielfalt im Hinblick auf Aspekte wie Bildungshintergrund, Berufserfahrung, Alter und Geschlecht. Das Interesse an einer Diversifizierung und insbesondere an einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand rechtfertigt es aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch nicht, bestehende Bestellungen von Vorständen, die von dem Aufsichtsrat für ihre Aufgaben als qualifiziert angesehen werden, zu beenden. Eine Vergrößerung des Vorstands allein zum Zweck einer Diversifizierung ist aus Sicht des Aufsichtsrats wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei Neubesetzungen von Vorstandsposten wird der Aufsichtsrat aber stets eine angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte anstreben.

5. Empfehlung B.2 DCGK

Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Der Aufsichtsrat hat bisher keine gemeinsame Nachfolgeplanung mit dem Vorstand vorgenommen. Dies ist derzeit auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Begründung: Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern fällt in die ausschließliche Kompetenz des Aufsichtsrats. Eine gemeinsame Nachfolgeplanung mit dem Vorstand ist daher aus Sicht des Aufsichtsrats hiermit nicht vereinbar.

6. Empfehlungen D.2, D.3 und D.4 DCGK

Empfehlung D.2: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Empfehlung D.3: Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Empfehlung D.4: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keine Ausschüsse gebildet und plant dies auch für die Zukunft nicht.

Begründung: Aufgrund der durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) geschaffenen Regelungen ist seit dem 1. Januar 2022 das Aufsichtsratsplenum gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 AktG

zugleich der Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat beachtet dies bei der Ausgestaltung seiner Aufsichtsrats-tätigkeit. Die Qualifikation eines Aufsichtsratsmitglieds als Finanzexperte im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds als Finanzexperte im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung wird durch die Kandidaten Sandra Münstermann und Hans-Jörg Mellmann erfüllt, wobei Frau Münstermann über Sachverstand insbesondere auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Herr Mellmann insbesondere auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt.

Der Aufsichtsrat erachtet dies als ausreichend für die Gewährleistung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats. Im Übrigen erachtet der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG angesichts der geringen Größe von drei Mitgliedern die Einrichtungen von Ausschüssen als nicht notwendig und sachgerecht.

7, Empfehlung D.11 DCGK

Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

Die Splendid Medien AG gewährleistet, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit mit Fragen zu ihrer Tätigkeit informieren können und über sich ergebende Änderungen der Tätigkeit informiert werden. Dies erachtet die Gesellschaft als ausreichend. Regelmäßige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Schulungen oder Seminaren sind nicht vorgesehen und werden lediglich bei Bedarf durchgeführt. Soweit Maßnahmen durchgeführt wurden, werden diese im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst dargestellt.

8. Empfehlung F.2 DCGK

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Der Halbjahresfinanzbericht als verpflichtende unterjährige Finanzinformation wird binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Es werden keine weiteren Zwischenberichte veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom DCGK empfohlenen Zeitraumes wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Um die Anleger der Splendid Medien AG zeitnah zu unterrichten halten Vorstand und Aufsichtsrat die Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für ausreichend.

9. Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK

Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Das Vergütungssystem der Splendid Medien AG sieht für die mehrjährige variable Vergütung des Vorstands eine Laufzeit von drei Jahren vor. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums wird die Zielerreichung binnen sechs Monaten festgestellt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt mit der auf die Feststellung folgenden Vergütungsabrechnung. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sind

entsprechend im Hinblick auf die Zuteilung der mehrjährigen variablen Vergütung seit dem 1. Januar 2022 gestaltet, so dass von der Empfehlung G.10 Satz 2 abgewichen wird.

Begründung: Der Aufsichtsrat sieht einen Zeitraum von drei Jahren angesichts des sich rasch ändernden Marktumfeldes als sachgerecht an. Hiermit wird dem Ziel, eine nachhaltige Unternehmensführung zu incentivieren, ausreichend Rechnung getragen. Ein längerer Zeitraum würde aus Sicht des Aufsichtsrats der Erreichung dieses Ziels zuwiderlaufen.

II. Vergütungsbericht und Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder

Der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG und der Vermerk des Abschlussprüfers über seine diesbezügliche Prüfung gemäß § 162 Absatz 3 Satz 3 und 4 AktG, das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der Vergütungsbeschluss gemäß § 120a Absatz 1 Satz 1 AktG werden im Internet unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance> veröffentlicht.

III. Praktiken der Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung der Splendid Medien AG sowie den Deutschen Corporate Governance Kodex, dem mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen entsprochen wird.

Darüber hinaus wendet die Splendid Medien AG folgende Unternehmensführungspraktiken an, die u.a. im Geschäftsbericht des Konzerns dargelegt werden (Download im Internet unter <https://www.splendidmedien.com/de/berichte-analysen>):

Risikomanagement

Wie jedes Unternehmen ist die Splendid Gruppe einer Vielzahl potenzieller Risiken ausgesetzt. Die bewusste Auseinandersetzung mit diesen Risiken stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und bildet einen wichtigen Grundstein für den nachhaltigen Erfolg und die Entwicklung des Unternehmenswertes.

Die Splendid Medien AG betreibt daher ein Risikomanagementsystem, mit dessen Hilfe regelmäßig potenzielle Risiken in Form von Ereignissen, Handlungen oder Versäumnissen, welche den Erfolg oder die Existenz der Unternehmensgruppe gefährden können, über alle Konzernunternehmen und -funktionen hinweg identifiziert, analysiert, einzeln sowie in deren ggf. aggregierten Auswirkungen bewertet, gesteuert und überwacht werden.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems werden Einzelrisiken auf der Ebene von Funktionen und Konzernunternehmen identifiziert und transparent aufbereitet. Daraus abgeleitet werden angemessene Steuerungsmaßnahmen, die Integration von geeigneten Vorsorgemaßnahmen in die Entscheidungen und Geschäftsprozesse sowie die kontinuierliche Anpassung, Weiterentwicklung und Optimierung dieser Maßnahmen.

Chancen werden im Wesentlichen außerhalb des Risikomanagementsystems erfasst und im Risiko- und Chancenbericht geschildert.

Eine frühestmögliche und vollständige Erfassung der bestehenden und potenziellen wesentlichen Risiken erfolgt kontinuierlich durch den Vorstand, die Geschäftsführer sowie das erweiterte Management. Die wesentlichen Risiken der Gruppe werden in einem Risikokatalog zusammengestellt und anhand der Kriterien „Wirtschaftliches Verlustpotenzial/Schadenshöhe“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit“ bewertet. Angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken werden bewusst eingegangen, wenn sie gleichzeitig einen angemessenen Ertrag erwarten lassen oder unvermeidbar sind. Risiken aufgrund von Fremdverschulden oder durch höhere Gewalt werden nach Möglichkeit versichert. Für alle anderen Risiken werden geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen festgelegt und dokumentiert. Die Wirksamkeit der Steuerungsmaßnahmen sowie die Risikosituation insgesamt werden mindestens zweimal jährlich umfassend beurteilt.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt der Vorstand. Er gibt die Risikopolitik vor

und entscheidet über die Gesamtheit der von der Splendid Gruppe zu tragenden Risiken sowie über die Steuerungsmaßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -reduzierung. Der Vorstand veranlasst die Pflege des zentralen Risikokatalogs, in dem alle wesentlichen Risiken, die entsprechenden Risikobewertungen sowie die Gegenmaßnahmen zusammengeführt sind. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung wird der aktualisierte Risikokatalog auch auf Risikointerdependenzen, Risikoaggregationen und die Gesamtrisikolage durchgesehen bzw. angepasst. Auf Basis des Risikokatalogs wird mindestens zweimal jährlich ein Bericht für den Vorstand erstellt. Treten zwischenzeitlich Risiken auf, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikolage der Gruppe haben oder zu einer bestandsgefährdenden Entwicklung führen können, werden Vorstand und Aufsichtsrat umgehend informiert. Der Aufsichtsrat erhält grundsätzlich zweimal jährlich einen ausführlichen Bericht über das Risikomanagement der Splendid Gruppe.

Das nach § 91 Absatz 2 AktG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem ist Gegenstand der Konzernabschlussprüfung.

Corporate Compliance

Grundlage des Compliance Management Systems der Splendid Gruppe sind die Compliance-Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Risikofrüherkennungssystems und neuer gesetzlicher Vorgaben regelmäßig aktualisiert werden. Die letzte Aktualisierung fand im Jahr 2022 statt.

Ziel des Compliance Management Systems ist es, sowohl die Einhaltung der geltenden, auf die Splendid Gruppe anwendbaren Gesetze als auch der internen Unternehmensregeln sicherzustellen. Die vom Vorstand erlassenen Compliance-Richtlinien regeln den Umgang mit Risiken innerhalb der Splendid Gruppe und definieren eine einheitliche Vorgehensweise. Sämtliche Mitarbeiter, Führungskräfte, Geschäftsführer der Konzerngesellschaften, Aufsichtsratsmitglieder und Vorstände der Splendid Gruppe sind zur Einhaltung der Compliance-Richtlinien verpflichtet. Die Splendid Gruppe bringt den vorgenannten Personen diese Richtlinien in regelmäßigen Intervallen zur Kenntnis und informiert diese über etwaige Änderungen. Der Vorstand und die Geschäftsführer der Konzerngesellschaften sind für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich.

Alle Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer der Konzerngesellschaften und Führungskräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion für Compliance-Themen bewusst. Die Führungskräfte dienen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen als Multiplikator für die Compliance-Kultur. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für Compliance. Innerhalb des Vorstands ist die Compliance-Ressortverantwortung dem CFO zugeordnet. Ihm untersteht ein Compliance Officer, der als Ansprechpartner für Hinweise auf mögliche Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder die internen Compliance-Richtlinien dient und dem Vorstand regelmäßig berichtet.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Primäres Ziel des internen Kontrollsystems der Splendid Medien AG ist es, das Vermögen des Unternehmens zu sichern und die betriebliche Effizienz zu steigern. Die Überprüfung der Einhaltung interner Vorgaben (insbesondere betreffend die konzerninternen Steuerungsgrößen wie z.B. Umsatz und EBIT, Cash-flow und Liquidität), gesetzlicher Vorschriften sowie eines ordnungsgemäßen Rechnungs- und Berichtswesens sind Maßnahmen im Rahmen des IKS. Diese dienen insbesondere dazu, die Risiken, denen sich die Splendid Gruppe in den Bereichen Finanzen, Liquidität und Markt gegenübergestellt sieht, zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. Soll/Ist-Abweichungen werden zeitnah an den Vorstand berichtet. Der Aufsichtsrat wird zeitnah von den wichtigsten Entwicklungen innerhalb der Splendid Gruppe im Rahmen dieser Berichterstattung in Kenntnis gesetzt. Die Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung werden auf alle Funktionsbereiche der

Gesellschaft bezogen.

Die folgenden Aktivitäten stehen exemplarisch für die Kontrollprozesse:

- Monatliches Berichtswesen, in dem interne Berichte und Auswertungen sowie externe Daten mit Soll/Ist-Analysen für die Entscheidungsträger erstellt werden
- Rollierende Liquiditätsplanung auf der Ebene der Konzerngesellschaften sowie zusammenfassend für die Splendid Gruppe
- Konzerneinheitliche Vorgaben zur Bilanzierung, Bewertung und Kontierung von wesentlichen Sachverhalten
- Organisatorische Maßnahmen in Verbindung mit der Definition und Zuweisung von Unterschriftskompetenzen, Zugriffsberechtigungen auf Rechnungslegungs- und Finanzsysteme, Freigabeverfahren sowie Schutzmaßnahmen für weitere vertrauliche Daten
- Trennung von Verwaltungs-, Ausführungs-, Abrechnungs- und Genehmigungsfunktionen und deren Wahrnehmung durch verschiedene Personen in wichtigen Funktionsbereichen
- Vier-Augen-Prinzip beim Berichtswesen, bei Zahlungsvorgängen sowie im Rahmen der Abschlussprozesse

Trotz dieser Bemühungen können weder das Interne Kontrollsystem noch das Risikomanagement-System eine vollständige Sicherheit bezüglich des Erreichens der damit verbundenen Ziele bieten. Wie alle unternehmerischen Ermessensentscheidungen können sich auch solche bezüglich der Ausgestaltung angemessener Systeme im Nachhinein als nicht optimal, nicht effizient oder nicht angemessen herausstellen. Kontrollen können aufgrund von im Einzelfall auftretenden Fehlern oder Irrtümern in ihrer Funktionsfähigkeit versagen oder Veränderungen von Umgebungsvariablen können trotz entsprechender Überwachung im Einzelfall verspätet erkannt werden.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Absatz 2 Satz 2 AktG interne Abläufe festgelegt, die für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gelten, um die Anforderungen der §§ 111a ff. AktG im Hinblick auf die Zustimmungs- und Offenlegungspflichten für Geschäfte mit nahestehenden Personen erfüllen zu können.

Die am 13.12.2022 vorgenommene Veröffentlichung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111c AktG ist auf der Homepage der Splendid Medien AG (Splendid Medien AG - Veröffentlichung von Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111c AktG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung) abrufbar.

IV. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Die Splendid Medien AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt als solche über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und setzen diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um.

Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung nimmt jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich diejenigen Aufgaben wahr, die in den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich fallen. Soweit Maßnahmen oder Geschäfte mehrere Geschäftsbereiche betreffen, stimmen sich die betreffenden Vorstandsmitglieder untereinander ab. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese sowie der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands regeln insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Formalien der Beschlussfassung, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat, die durch den Aufsichtsrat genehmigungsbedürftigen Geschäfte sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands.

Der Vorstand der Splendid Medien AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern:

- Herrn Dr. Dirk Schweitzer, CEO, (verantwortlich für Lizenzhandel, Marketing und Vertrieb, Produktion, Personal sowie die strategische Entwicklung des Konzerns); und
- Herrn Björn Siecken, CFO, (verantwortlich für Finanzen, kaufmännische Vorgänge, Investor Relations sowie Rechts- und Vertragsangelegenheiten, soweit nicht in der Zuständigkeit des CEO).

Weitere Informationen zum Vorstand unter <https://www.splendidmedien.com/de/konzernleitung>.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds sollen Personen nur bis zur Vollendung ihres 68. Lebensjahres ausüben.

Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity). Ohne ein starres Diversitätskonzept zu verfolgen, legt der Aufsichtsrat bei der Wahl der Vorstandsmitglieder neben allgemeinen Eignungskriterien grundsätzlich Wert auf Vielfalt im Hinblick auf Aspekte wie Bildungshintergrund, Berufserfahrung, Alter und Geschlecht. Das Interesse an einer Diversifizierung und insbesondere einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand rechtfertigt es jedoch nicht, bestehende Bestellungen von Vorständen, die von dem Aufsichtsrat für ihre Aufgaben als qualifiziert angesehen werden, zu beenden. Im Hinblick auf die Laufzeit der Bestellungen von Herrn Dr. Schweitzer und Herrn Siecken konnte eine Diversifizierung im Vorstand bisher nicht umgesetzt werden. Eine Vergrößerung des Vorstands allein zum Zweck einer Diversifizierung ist aus Sicht des Aufsichtsrats wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei Neubesetzungen von Vorstandsposten wird der Aufsichtsrat aber stets eine angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte anstreben.

Einzelheiten zum Thema "Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen" finden sich nachfolgend im Abschnitt VI.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er ist darüber hinaus befugt, Hauptversammlungen einzuberufen.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz für maximal fünf Jahre gewählt werden. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 wurde auf Vorschlag des bisherigen Aufsichtsrats ein neuer Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Splendid Medien AG erfolgt die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Amtszeit aller seit dem 14. Juni 2022 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet somit mit Ablauf der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2025.

Dem Aufsichtsrat gehört mit Herrn Hans-Jörg Mellmann ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Splendid Medien AG dem Aufsichtsrat an. Herr Mellmann war zum 31. März 2019 aus dem Vorstand der Splendid Medien AG ausgeschieden.

Gemäß Grundsatz 11 DCGK ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind seit dem 14. Juni 2022:

- Herr Thies G.J. Goldberg, Vorsitzender
 - o Ausgeübter Beruf: Unternehmensberater und geschäftsführender Gesellschafter der GOLDBERG CONSULTING GmbH, Hamburg, der RAPTOR Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg und der MonsAurum Beteiligungsverwaltung GmbH, Hamburg
 - o Weitere Aufsichtsratsmandate: ANSARES AG, Berlin (Vorsitzender), HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg

- Herr Hans-Jörg Mellmann, stellvertretender Vorsitzender
 - o Ausgeübter Beruf: selbständiger Unternehmensberater, Bornheim
 - o Weitere Aufsichtsratsmandate: keine

- Frau Sandra Münstermann,
 - o Ausgeübter Beruf: Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt,
 - o Weiteres Aufsichtsratsmandat: FMR Frankfurt Main Research AG, Frankfurt

Die Aufsichtsratsvergütung ist in der Satzung der Splendid Medien AG, abrufbar unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance>, geregelt. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Splendid Medien AG sowie der Hauptversammlungsbeschluss über dessen Billigung gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind abrufbar unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance>.

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr berichtet die Splendid Medien AG im Vergütungsbericht 2022 gemäß § 162 AktG, der mit dem Vermerk des Abschlussprüfers über seine diesbezügliche Prüfung gemäß § 162 Absatz 3 Satz 3 und 4 AktG versehen ist. Der Vergütungsbericht 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG gemäß § 162 AktG wird bis spätestens zur Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der Splendid Medien AG auf der Homepage der Splendid Medien AG veröffentlicht (www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung bzw. <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance>) und den Aktionären dort zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat sich entsprechend der Empfehlung C.1 DCGK Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung gesetzt und ein Kompetenzprofil erarbeitet. Die Zielvorgaben werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Wie von dem DCGK empfohlen (vgl. Empfehlung C.1 Satz 2), wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen auch auf die Vielfalt (Diversity) achten.

Er hat dazu ein Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat erarbeitet, mit dem angestrebt wird, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Bildungshintergrund, Berufserfahrung, Geschlecht und Alter (Diversitätskriterien) vielfältig zu gestalten, um unterschiedliche Erfahrung- und Herkunftsfelder im Aufsichtsrat zusammenzubringen und so durch Meinungs- und

Kenntnisvielfalt zu guter Unternehmensführung beizutragen. Mit der Berücksichtigung der ausgewählten Diversitätskriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf eine Pluralität des Sachverständnisses, der Erfahrungen und Meinungen im Aufsichtsrat hingewirkt werden und hierdurch das Verständnis der Aufsichtsratsmitglieder für die geschäftliche Situation des Unternehmens gefördert werden.

Dem Aufsichtsrat sollen auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, entsprechend Empfehlung C.6 des DCGK. Als Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Personen vorgeschlagen werden, bei denen zu erwarten ist, dass zwischen ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit und ihren sonstigen beruflichen Tätigkeiten häufig Interessenkonflikte auftreten werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds für die Splendid Gruppe als einem mittelständischen, international tätigen Medienkonzern wahrzunehmen. Neben allgemeinen Qualifikationserfordernissen, über die jedes Aufsichtsratsmitglied verfügen soll (insbesondere Verständnis für kaufmännische Fragen, analytische und strategische Fähigkeiten, Verständnis guter Corporate Governance und deren Umsetzung, Kenntnis der Medienbranche) soll jeweils ein Aufsichtsratsmitglied über besondere Qualifikationen, d.h. fundierte Kenntnisse insbesondere in denjenigen Themen verfügen, die sich aus dem Geschäftsmodell der Splendid Gruppe sowie aus den sich daraus ergebenden Anforderungen und Regulierungen ableiten:

- Führung eines mittelständischen Unternehmens
- Rechnungslegung
- Abschlussprüfung
- Finanzierung
- Risikomanagement und Compliance
- Kapitalmarktrelevante Regulierungen
- Nachhaltigkeit (im Sinne unternehmensspezifischer ESG-Themen)

Der Aufsichtsrat erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung die vorgenannten Qualifikationserfordernisse.

Abdeckung der Besonderen Qualifikationserfordernisse

	Führung eines mittelständischen Unternehmens	Rechnungslegung	Abschlussprüfung	Finanzierung	Risikomanagement und Compliance	Kapitalmarkt-relevante Regulierungen	Nachhaltigkeit (i.S. unternehmens-spezifischer ESG-Themen)
Thies G.J. Goldberg	x	x	x	x	x	x	
Hans-Jörg Mellmann	x	x	x	x	x	x	x
Sandra Münstermann		x	x	x	x	x	x

Unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für die Besetzung des Aufsichtsratsgremiums eine Zielgröße für den Frauenanteil von 33% und – nach vollen Personenzahlen – die Beteiligung von mindestens einer Frau beschlossen. Die angestrebte Frauenquote für den Aufsichtsrat gilt seit dem 1. Juli 2022 und ist bis 30. Juni 2025 gültig. Sie wird in der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrats erfüllt.

Der Aufsichtsrat wird bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern nur solche Personen vorschlagen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, Herr Thies G.J. Goldberg, Herr Hans-Jörg Mellmann und Frau Sandra Münstermann, sind nach Einschätzung des nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Aufsichtsrates unabhängige Mitglieder.

Der Aufsichtsrat beschließt regelmäßig in Sitzungen aufgrund ausführlicher Informationen und Unterlagen. Aufsichtsratssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wobei letztere – vorbehaltlich infektionsschutzbedingter oder sonstiger zwingender Erfordernisse – allerdings nicht die Regel sein sollen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand, insbesondere wenn der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist grundsätzlich bereit, mit Investoren über aufsichtsratsbezogene Themen zu sprechen.

Der DCGK empfiehlt (Empfehlung D.12), dass der Aufsichtsrat regelmäßige Effizienzprüfungen bzw. Selbstevaluierungen vornimmt. Für das Berichtsjahr nahm der Aufsichtsrat diese Effizienzprüfung in der Sitzung am 8. Dezember 2022 vor.

Die D&O-Versicherung der Gesellschaft erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist auf <https://www.splendidmedien.com/de/konzernleitung> zu finden. Auf der genannten Internetseite werden auch aktuelle Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats veröffentlicht. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance> veröffentlicht.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist in der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und die Satzung sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance> abrufbar. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse und zum Wohle der Splendid Medien AG eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte, die strategischen Entwicklungen, über die Lage des Konzerns und alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung. Für bedeutende Geschäftsvorgänge legen die Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Themen informiert. Darüber hinaus unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über wichtige Geschäftsvorfälle regelmäßig und zeitnah, auch zwischen den Sitzungen, und stimmt mit ihm wesentliche Entscheidungen ab.

Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Aufgrund der durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) geschaffenen Regelungen ist seit dem 1. Januar 2022 das Aufsichtsratsplenum gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 AktG zugleich der Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet und erachtet dies angesichts der geringen Größe von drei Mitgliedern auch weiterhin als nicht notwendig und sachgerecht.

V. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Splendid Medien AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung der Splendid Medien AG findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vom 26. Juli 2022 bestimmt, dass die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen kann vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Bis einschließlich 31. August 2023 gilt eine Übergangsregelung, durch die die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung ohne die grundsätzlich erforderliche Satzungsermächtigung durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich ist.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen). Weitere Informationen zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft sind unter <https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung> abrufbar.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht Geschäftsberichte und Halbjahresfinanzberichte des Konzerns sowie Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft unter <https://www.splendidmedien.com/de/berichte-analysen>.

Für Anfragen der Aktionäre steht Frau Karin Opgenoorth, karin.opgenoorth@splendid-medien.com, Tel.: 0221-95 42 32 99, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

VI. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Bestellung von Vorstandsmitgliedern unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft, eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen. Der Vorstand strebt dies ebenfalls bei der Besetzung von Führungspositionen im Konzern an.

Die Frauenquote für den Vorstand der Splendid Medien AG beträgt 0%. Diese Zielgröße gilt ab dem 1. Juli 2022 und ist bis zum 31. Dezember 2024 gültig. Die Zielgröße von 0% entspricht den aktuellen Verhältnissen im Vorstand und trägt der Laufzeit der Vorstandsverträge Rechnung.

Das Interesse an einer Diversifizierung und insbesondere einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand rechtfertigt es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht, bestehende Bestellungen von Vorständen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidend für die Fortentwicklung der Gesellschaft sind, zu beenden. Eine Vergrößerung des Vorstands ausschließlich zum Zweck einer Diversifizierung ist aus Sicht des Aufsichtsrats wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei Neubesetzungen von Vorstandsposten wird der Aufsichtsrat aber stets eine angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte anstreben.

Als erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes i.S.d. § 76 Absatz 4 AktG hat der Vorstand die Bereichsleiter in der Splendid Medien AG bestimmt. Eine weitere Leitungsebene besteht nicht. In der Splendid Medien AG ist eine flache Hierarchiestruktur gegeben. Die Bereichsleiter haben z.B. eine Berichtslinie direkt an den Vorstand, Budgetverantwortung, Mitarbeiterverantwortung, Prokura und somit Führungsverantwortung. Weitere Mitarbeiter mit Führungsverantwortung sind in der Splendid Medien AG nicht vorhanden. Da die Führungsebenen im Sinne des § 76 Absatz 4 AktG nur für die Splendid Medien AG

selbst und nicht konzernweit zu ermitteln sind, kommt es nur auf die Führungskräfte an, die bei der Splendid Medien AG angestellt sind. Insofern ist eine zweite Führungsebene nicht vorhanden.

Die Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands beträgt mindestens 30% und - nach vollen Personenzahlen - wird die Beteiligung von mindestens einer Frau auf der ersten Führungsebene angestrebt. Die Zielgröße gilt ab 1. Juli 2022 und ist bis zum 30. Juni 2025 gültig. Der Frauenanteil auf dieser Führungsebene beträgt 40%; es sind zwei Frauen in der ersten Führungsebene beschäftigt. Die Zielquote ist somit erfüllt.

VII. Aktienbesitz der Organmitglieder

Das Grundkapital der Splendid Medien AG beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 9.789.999,00 und ist eingeteilt in 9.789.999 auf den Inhaber lautende Stammaktien.

Zum 31. Dezember 2022 lag kein Aktienbesitz der Organmitglieder vor.

VIII. Director's Dealings

Gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR/MMVO) sind die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Splendid Medien AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahe stehender Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von EUR 20.000 erreicht oder übersteigt. Die Splendid Medien AG veröffentlicht diese Transaktionen unverzüglich, nachdem sie dem Unternehmen mitgeteilt wurden. Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Transaktionen getätigt.

Diese sowie weitere Informationen zu Börsendaten und Kennzahlen sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.splendidmedien.com/de/boersendaten-und-kennzahlen> abrufbar.